

**Satzung  
des Fördervereins  
der Grundschule Warmbronn**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Warmbronn“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leonberg-Warmbronn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

**§ 2**

**Vereinszweck**

- (1) Der Verein fördert die Geistesbildung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch gemeinsame Pflege der Beziehungen zwischen Schülerinnen, Schülern und Lehrern einerseits und Eltern von Schülerinnen und Schülern andererseits. Zweck des Vereins ist weiter die Unterstützung der Interessen der Grundschule Warmbronn und die Förderung ihrer Belange.

**§ 3**

**Förderung des Vereinszwecks**

- (1) In Verfolgung des Vereinszwecks unternimmt der Verein folgende Aktivitäten
  - a) Orientierung seiner Mitglieder über die Bedeutung der schulischen Jugendbildung,
  - b) Organisation und Durchführung von Vortragsveranstaltungen,
  - c) Unterstützung der Grundschule Warmbronn durch Spenden für die Anschaffung von Lehrmitteln aller Art sowie für Einrichtungen des Schulsports, der Musik und sonstiger schulischer Aufgaben.

**§4**

**Mittelverwendung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Sämtliche Einnahmen des Vereins dürfen ausschließlich nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Vereinszwecke verwandt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (4) Keine Person darf aus Mitteln des Vereins Vergünstigungen erhalten, die eine unverhältnismäßig hohe Vergütung darstellen oder für Verwaltungsaufgaben gewährt werden, die dem Vereinszweck fremd sind.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können sein,
  - a) ehemalige Schülerinnen und Schüler der Grundschule Warmbronn,
  - b) Eltern von aktuellen oder ehemaligen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Warmbronn,
  - c) aktuell oder ehemals an der Grundschule Warmbronn tätige Lehrer sowie
  - d) sonstige Personen, die die Zwecke des Vereins zu unterstützen bereit sind.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung des Vorstands über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Organe**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand (§ 6),
  - b) die Mitgliederversammlung (§ 7).
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 7**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden als seinem Stellvertreter und dem Kassenwart. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich bis zu vier Beisitzer in den Vorstand wählen.

- (2) Der erste und der zweite Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein in allen Angelegenheiten des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende kann Beschlüsse auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege herbeiführen, sofern nicht ein Mitglied des Vorstandes dem widerspricht.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer einem Jahr gewählt. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglied endet jedoch nicht bevor ein Nachfolger in sein Amt von der Mitgliederversammlung gewählt ist; es sei denn das Vorstandsmitglied scheidet durch Amtsniederlegung oder auf Grund Abberufung jeweils aus wichtigem Grund zu einem früheren Zeitpunkt aus. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
  - Führung der laufenden Geschäfte
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge von Mitgliedern
  - Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Jährliche findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Zu Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand, vertreten durch den ersten Vorsitzenden, schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung und unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen ein. Er hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder oder drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Jedes anwesende Mitglied kann geheime Abstimmung zur Beschlussfassung verlangen. Wird ein solches Verlangen nicht gestellt, werden die Beschlüsse in offener Abstimmung gefasst.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
  - Entgegennahme des Kassenberichts

- Entgegennahme des Jahresberichts

## § 9

### **Niederschriften**

- (1) Über in Sitzungen gefasste Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlungen sind jeweils von einem vor Beginn der jeweiligen Sitzung gewählten Protokollanten binnen einer Frist von drei Wochen nach der jeweiligen Sitzung Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten jeweils eine Abschrift der Niederschrift.

## § 10

### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 11

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss sowie bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung des austretenden Mitglieds gegenüber dem Vorstand, vertreten durch seinen ersten Vorsitzenden, möglich. In diesem Falle endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Austritt erklärt wird.
- (3) Durch mit einer Mehrheit von Zweidritteln aller anwesenden Mitglieder zu fassender Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Mit Beschlussfassung endet die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitglieds.
- (4) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letztgenannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

## § 12

### **Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung bedarf der Ankündigung in der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung und einer Mehrheit von Zweidritteln aller anwesenden Mitglieder.

- (2) Liquidatoren des Vereins sind die Mitglieder des amtierenden Vorstands, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Ein nach Begleichen sämtlicher Verbindlichkeiten des Vereins verbleibender Liquidationsüberschuss ist mit Zustimmung des zuständigen Finanzamts Stadt Leonberg zur Verwendung für Zwecke der Grundschule Warmbronn auszuzahlen.

### **§ 13**

#### **Schlussbestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist nach Treu und Glauben durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen weitestgehend nahe kommt.

Vorstehende Satzung wurde am 19.07.2007 in Leonberg-Warmbronn in der Gründerversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

Vorname

Zuname

Unterschrift